

Amtsblatt der Europäischen Union

C 145



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

27. April 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 145/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10860 — ADVENT / GFK) ⁽¹⁾	1
2023/C 145/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11008 — CDC GROUP / EDF / ENGIE / IN GROUPE / ARCHIPELS) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 145/03	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2023 des Europäischen Rechnungshofs: Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie: Die Wirkung relevanter Initiativen – von erfolgreich bis kaum genutzt	3
---------------	--	---

Europäische Kommission

2023/C 145/04	Euro-Wechselkurs — 26. April 2023	5
2023/C 145/05	Beschluss der Kommission vom 23. Februar 2023 zur Anweisung des Zentralverwalters, Korrekturen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen	6
2023/C 145/06	Mitteilung über den gültigen Ursprungsnachweis für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Seychellen in die Europäische Union im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika ab dem 1. Juli 2023	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 145/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 25. November 2022 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40547 – STYROLMONOMER — Berichterstatterin: Kristiina Arnus ⁽¹⁾	10
2023/C 145/08	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache AT.40547 — Styrolmonomer ⁽¹⁾	11
2023/C 145/09	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 29. November 2022 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40547 – STYROLMONOMER) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8507 final</i>) ⁽¹⁾	13

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 145/10	Bekanntmachung der Regierung Maltas im Rahmen der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	19
---------------	---	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2023/C 145/11	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	20
2023/C 145/12	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	22
2023/C 145/13	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	23

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2023/C 145/14	Bekanntmachung gemäß Artikel 29 Absatz 2 des statuts — Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin (m/w/d) der Direktion GROW.B „Planung, Finanzierung und digitale Lösungen“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) (COM/2023/10429)	24
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 145/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	25
2023/C 145/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10876 — BSA (LACTALIS) / AMBROSI) ⁽¹⁾ ...	27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10860 — ADVENT / GFK)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 145/01)

Am 20. März 2023 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 20. April 2023 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 28.3.2023, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11008 — CDC GROUP / EDF / ENGIE / IN GROUPE / ARCHIPELS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/02)

Am 17. April 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11008 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2023 des Europäischen Rechnungshofs:
Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie: Die Wirkung
relevanter Initiativen – von erfolgreich bis kaum genutzt**

(2023/C 145/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 01/2023 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Hof“), der den Sonderbericht 13/2022 des Hofes mit dem Titel „Freizügigkeit in der EU während der COVID-19-Pandemie: Begrenzte Prüfung der Kontrollen an den Binnengrenzen und unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ sowie die Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs ergänzt;
2. BETONT den beispiellosen Charakter der Pandemie und die Notwendigkeit, wirksame Instrumente und insbesondere IT-Lösungen zu entwickeln, um Reisen innerhalb der EU zu erleichtern;
3. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, und zwar insbesondere von folgenden Feststellungen:
 - Die Kommission hat trotz ihrer begrenzten Zuständigkeit in Fragen der öffentlichen Gesundheit rasch geeignete technische Lösungen zur Erleichterung des Reisens in der EU während der COVID-19-Pandemie auf den Weg gebracht.
 - Für die Entwicklung der Instrumente zur Erleichterung des Reisens in der EU hat die Kommission umgehend 71 Millionen Euro mobilisiert.
 - Die Kommission stellte das Kontaktnachverfolgungs-Gateway und das digitale COVID-Zertifikat der EU zeitnah bereit. Die technische Entwicklung des digitalen COVID-Zertifikats der EU war abgeschlossen, noch bevor die Mitgliedstaaten ihre Impfpläne vollständig umgesetzt hatten.
 - Die Kommission schlug erst dann eine EU-weite Lösung für das Reiseformular vor, als bereits mehrere Mitgliedstaaten eigene Instrumente entwickelt hatten;
4. BEGRÜßT die rasche Annahme der Verordnungen über das digitale COVID-Zertifikat der EU und die rasche Einführung der technologischen Infrastruktur. Das digitale COVID-Zertifikat der EU hat das Reisen während der COVID-19-Pandemie wirksam erleichtert, da es den Informationsaustausch und die Koordinierung in Bezug auf Reisebeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert hat;

5. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und ERSUCHT die Kommission insbesondere darum,
- festzustellen, welche während der COVID-19-Pandemie geschaffenen EU-Instrumente für die Menschen und die Mitgliedstaaten besonders hilfreich waren, und Möglichkeiten zur Nutzung der technologischen Infrastrukturen – insbesondere im Falle des digitalen COVID-Zertifikats – für andere geeignete Zwecke auszuloten, dies stets unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten und im Einklang mit der geeigneten Rechtsgrundlage;
 - durch Synergien oder Vereinfachungen dafür sorgen, dass die zur Erleichterung der grenzübergreifenden Kontaktverfolgung in Krisen der öffentlichen Gesundheit verwendeten EU-Instrumente für die Bürgerinnen und Bürger der Union einfacher zugänglich gemacht werden, dies stets im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten;
 - den Bedarf an zusätzlichen Instrumenten zur Bewältigung potenzieller zukünftiger Krisen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzerfordernungen, in den geeigneten Foren und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auszuloten. Neue Legislativvorschläge sollten nach Möglichkeit auf einer vorherigen Folgenabschätzung oder zumindest auf Vorabkonsultationen beruhen.
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. April 2023

(2023/C 145/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1039	CAD	Kanadischer Dollar	1,5035
JPY	Japanischer Yen	147,67	HKD	Hongkong-Dollar	8,6655
DKK	Dänische Krone	7,4534	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8032
GBP	Pfund Sterling	0,88560	SGD	Singapur-Dollar	1,4745
SEK	Schwedische Krone	11,3855	KRW	Südkoreanischer Won	1 476,66
CHF	Schweizer Franken	0,9824	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3080
ISK	Isländische Krone	149,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6424
NOK	Norwegische Krone	11,7220	IDR	Indonesische Rupiah	16 389,57
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9201
CZK	Tschechische Krone	23,477	PHP	Philippinischer Peso	61,454
HUF	Ungarischer Forint	375,83	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5928	THB	Thailändischer Baht	37,731
RON	Rumänischer Leu	4,9391	BRL	Brasilianischer Real	5,5739
TRY	Türkische Lira	21,4424	MXN	Mexikanischer Peso	19,9388
AUD	Australischer Dollar	1,6725	INR	Indische Rupie	90,2465

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Februar 2023****zur Anweisung des Zentralverwalters, Korrekturen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen**

(2023/C 145/05)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. April 2011 erließ die Kommission den Beschluss 2011/278/EU ⁽²⁾ zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG ⁽³⁾. Gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission ⁽⁴⁾ ist der Beschluss 2011/278/EU weiterhin auf Zuteilungen in Bezug auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2021 anwendbar. Alle im vorliegenden Beschluss genannten mitgeteilten Zuteilungen beziehen sich auf die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2013–2020.
- (2) Am 5. September 2013 erließ die Kommission den Beschluss 2013/448/EU ⁽⁵⁾ über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG.
- (3) Mit dem Beschluss 2014/9/EU ⁽⁶⁾ änderte die Kommission die Beschlüsse 2010/2/EU ⁽⁷⁾ und 2011/278/EU hinsichtlich der Liste der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind (im Folgenden „Carbon-Leakage-Liste“).

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

⁽⁵⁾ Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 27).

⁽⁶⁾ Beschluss 2014/9/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 9).

⁽⁷⁾ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10).

- (4) Mit den Beschlüssen C(2013) 9281 ⁽⁸⁾, C(2014) 123 ⁽⁹⁾, C(2014) 674 ⁽¹⁰⁾ und C(2014) 1167 ⁽¹¹⁾ wies die Kommission den Zentralverwalter an, die nationalen Zuteilungstabellen bzw. die geänderten nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.
- (5) Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 teilte Deutschland Korrekturen seiner nationalen Zuteilungstabelle für Phase 3 des EU-EHS mit. Die historischen Aktivitätsraten des Anlagenteils mit Brennstoff-Benchmark und des Anlagenteils mit Prozessemissionen mussten in Bezug auf die Anlage DE-202760 nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. November 2021 in der Rechtssache C-271/20 ⁽¹²⁾ korrigiert werden.
- (6) Die mitgeteilten Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands sind mit dem Beschluss 2011/278/EU vereinbar. Der Zentralverwalter sollte daher angewiesen werden, diese Änderungen im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Zentralverwalter erfasst die in Anhang I aufgeführten Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union.

Brüssel, den 23. Februar 2023

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

⁽⁸⁾ Beschluss C(2013) 9281 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Irlands, Griechenlands, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Schwedens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽⁹⁾ Beschluss C(2014) 123 der Kommission vom 17. Januar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen der Tschechischen Republik, Dänemarks, Frankreichs, Litauens, Ungarns und der Slowakei im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽¹⁰⁾ Beschluss C(2014) 674 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Deutschlands, Estlands, Luxemburgs, Sloweniens und Finnlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽¹¹⁾ Beschluss C(2014) 1167 der Kommission vom 26. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Spaniens, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Polens, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽¹²⁾ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. November 2021, Aurubis AG/Bundesrepublik Deutschland, C-271/20, ECLI:EU:C:2021:959.

ANHANG I

Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)

Mitgliedstaat:

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Union-sregister)	Name des Betreibers	Bezeichnung der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilnehmern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
DE000000000202760	202760	Aurubis AG	Anlage zur Herstellung von Nichteisen-Rohmetallen (Kupferproduktion)	378 054	371 487	364 844	358 131	351 345	344 494	337 558	330 597	2 836 510

Mitteilung über den gültigen Ursprungsnachweis für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Seychellen in die Europäische Union im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika ab dem 1. Juli 2023

(2023/C 145/06)

Diese Mitteilung richtet sich an Zollbehörden, Einführer und Wirtschaftsbeteiligte, die an Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Seychellen in die Europäische Union im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den Staaten des östlichen und südlichen Afrika (im Folgenden „Interim-WPA EU-ESA“) beteiligt sind.

Nach der Mitteilung der Seychellen an den Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen des Interim-WPA EU-ESA betreffend die Aktivierung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls 1 zum Interim-WPA EU-ESA ⁽¹⁾ und unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 29 des Protokolls 1 erhalten Erzeugnisse mit Ursprung in den Seychellen bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung entsprechend dem Interim-WPA EU-ESA **ab dem 1. Juli 2023** nur, wenn eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird, die gemäß Artikel 23 des Protokolls 1 ausgefertigt wurde von:

- i) einem im System des registrierten Ausführers der Europäischen Union registrierten Ausführer von den Seychellen oder
- ii) jedem Ausführer von den Seychellen für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

Ab dem genannten Zeitpunkt gelten Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr.

⁽¹⁾ In der durch den Beschluss Nr. 1/2020 des WPA-Ausschusses EU-ESA vom 14. Januar 2020 geänderten Fassung.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 25. November 2022 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40547 – STYROLMONOMER

Berichterstatterin: Kristiina Arnus

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/07)

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass das im Beschlussentwurf behandelte wettbewerbswidrige Verhalten eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV ⁽¹⁾ darstellt.
2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV bezweckten.
3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV beteiligt waren.
4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vereinbarung und/oder die abgestimmte Verhaltensweise geeignet waren, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten bzw. Vertragsparteien des EWR-Abkommens erheblich zu beeinträchtigen.
5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
6. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
7. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
8. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren von 2008.
9. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültigen Beträge der Geldbußen.
10. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
11. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, allen übrigen in der Sitzung angesprochenen Punkten Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ In diesem Fall ist die Bezugnahme auf Artikel 101 AEUV auch als Bezugnahme auf Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) zu verstehen.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache AT.40547 — Styrolmonomer****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 145/08)

Der an a) INEOS Limited, INEOS Europe AG, INOVYN Enterprises Limited und INEOS Styrolution UK Limited (zusammen „INEOS“), b) Synthomer Deutschland GmbH, Synthomer (UK) Limited ⁽²⁾ und Synthomer plc ⁽³⁾ (zusammen „Synthomer“), c) Trinseo PLC ⁽⁴⁾ und Trinseo Europe GmbH (zusammen „Trinseo“), d) Synbra Holding B.V. und BEWI RAW B.V. ⁽⁵⁾ (zusammen „Synbra“), e) O.N. Sunde AS und SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H. (zusammen „Sunpor“), und f) Synthos S.A., Synthos Styrenics Services B.V. und Black Forest SICAV-SIF (zusammen „Synthos“) (im Folgenden zusammen die „Parteien“) gerichtete Beschlussentwurf betrifft eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens, die sich auf den gesamten EWR erstreckte.

Die Zuwiderhandlung wird als Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise beschrieben, bei der die Beteiligten sensible Geschäfts- und Preisinformationen bilateral und multilateral austauschten und ihr Verhalten in Bezug auf den Monatskontraktpreis für Styrol (Styrene Monthly Contract Price – SMCP), einem Preiselement im Zusammenhang mit dem Kauf von Styrolmonomer, aufeinander abstimmten. Die Zuwiderhandlung erfolgte vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018.

Am 17. Juli 2020 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁶⁾ gegen die Parteien ⁽⁷⁾ ein.

Nach Vergleichsgesprächen ⁽⁸⁾ und der Vorlage von Vergleichsausführungen ⁽⁹⁾ nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 erließ die Kommission am 29. September 2022 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte und übermittelte diese am 30. September 2022 den Parteien.

In ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten die Parteien nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widergebe und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Vormalig Synthomer Limited.

⁽³⁾ Vormalig Yule Catto & Co plc.

⁽⁴⁾ Das Unternehmen Trinseo PLC ist der rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger der Trinseo S.A., die im Zeitraum der Zuwiderhandlung oberste Muttergesellschaft der Trinseo Europe GmbH war. Die Trinseo S.A. ging am 8. Oktober 2021 im Zuge einer Fusion in der Trinseo PLC auf.

⁽⁵⁾ Vormalig BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁷⁾ Im Falle von Trinseo wurde seitens der Kommission am 17. Juli 2020 ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 gegen die Trinseo S.A. eingeleitet. Mit Beschluss vom 26. September 2022 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 gegen die Trinseo PLC als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Trinseo S.A. ein (siehe Fußnote 4).

⁽⁸⁾ Die Vergleichsgespräche fanden im Zeitraum vom 21. September 2020 bis 30. Juni 2022 statt.

⁽⁹⁾ Die Parteien reichten ihre förmlichen Vergleichsanträge im Zeitraum [...] ein. Die Trinseo PLC erkannte am [...] das Ergebnis der Vergleichsgespräche mit der Trinseo S.A. an und stellte einen förmlichen Vergleichsantrag.

Während des Vergleichsverfahrens wurde ein von Sunpor nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU und Randnummer 18 der Mitteilung über das Vergleichsverfahren ⁽¹⁰⁾ gestellter Antrag im Zusammenhang mit dem Einsatz von Videokonferenzen zur Durchführung der Vergleichsgespräche während der Covid-19-Pandemie von einem meiner Vorgänger geprüft. Letztgenannter kam zu dem Schluss, dass der Einsatz von Videokonferenzen in diesem Fall weder mit einer Verletzung der Rechte von Sunpor auf Anhörung, Verteidigung und Rechtsbeistand noch mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung einherging ⁽¹¹⁾. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte der Anhörungsbeauftragte erstens, dass weder der Anspruch auf rechtliches Gehör oder der Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte noch die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 oder die Mitteilung über das Vergleichsverfahren es erfordern, dass die Sitzungen unter physischer Anwesenheit stattfinden, zweitens, dass die Generaldirektion Wettbewerb allen Parteien die gleichen Möglichkeiten geboten hat und drittens, dass es notwendig ist, unangemessene Verzögerungen bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

In Anbetracht aller vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass die Parteien keine weiteren Anträge oder Beschwerden an den Anhörungsbeauftragten gerichtet haben, stelle ich fest, dass in diesem Fall alle Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 28. November 2022.

Eric GIPPINI FOURNIER

⁽¹⁰⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission (2008/C 167/01) über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

⁽¹¹⁾ Schreiben von Wouter Wils an Sunpor vom 15. Oktober 2020.

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 29. November 2022****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40547 – STYROLMONOMER)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8507 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 145/09)

Am 29. November 2022 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Am 29. November 2022 hat die Kommission einen Beschluss über eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) erlassen.
- (2) Die Zuwiderhandlung bestand im Austausch sensibler Geschäfts- und Preisinformationen und der koordinierten Festlegung eines Preiselements im Zusammenhang mit dem Einkauf von Styrolmonomer und erstreckte sich auf den gesamten EWR ⁽²⁾. Die Zuwiderhandlung erfolgte vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018.
- (3) Das von diesem Beschluss betroffene Produkt ist auf dem Handelsmarkt gekauftes Styrolmonomer („Styrol“). Der Beschluss bezieht sich nicht auf für den Eigenbedarf produziertes Styrol, das die Hersteller erzeugen, um es selbst zu verwenden.
- (4) Styrol ist ein chemisches Zwischenprodukt und als solches nicht zur Endverwendung bestimmt. Es ist ein wichtiges Input für viele andere chemische Erzeugnisse, die ihrerseits vielfältige Anwendung finden.
- (5) Styrol wird sowohl auf der Grundlage langfristiger Lieferverträge als auch auf dem Spotmarkt (zur sofortigen Lieferung) verkauft. Angesichts der Volatilität der Styrolpreise wird in langfristigen ⁽³⁾ Styrol-Lieferverträgen im EWR oft der Monatskontraktpreis für Styrol (Styrene Monthly Contract Price – SMCP) herangezogen ⁽⁴⁾. Der SMCP ist kein Nettopreis für Styrol, sondern Teil der Preisformel in derartigen Verträgen.
- (6) Der Styrolpreis in langfristigen Lieferverträgen (bei denen der SMCP verwendet wird) ist in der Regel der SMCP (abzüglich eines individuell ausgehandelten Rabattes ⁽⁵⁾), der allein oder in Kombination mit anderen Elementen (z. B. durchschnittlicher Spotkurs oder Rohstoffkosten) in einem variablen Verhältnis verwendet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Beschlusses umfasst der EWR die 27 Mitgliedstaaten der Union und das Vereinigte Königreich sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Dementsprechend sind alle Verweise auf den EWR in diesem Beschluss dahin gehend zu verstehen, dass sie auch das Vereinigte Königreich einschließen.

⁽³⁾ „Langfristige“ Verträge werden in der Regel für ein Jahr oder mehr geschlossen.

⁽⁴⁾ Styrolkäufe, die nicht mit Bezugnahme auf den SMCP, sondern auf der Grundlage anderer Preisbildungssysteme getätigt wurden, wie im Fall von [...], sind nicht Gegenstand dieser Sache.

⁽⁵⁾ Der Rabatt wird zwischen Verkäufer und Käufer individuell ausgehandelt. Er ist nicht Teil des in dieser Sache behandelten Verhaltens.

- (7) Damit ein SMCP für den Folgemonat zustande kommt, müssen (nach der in Erwägungsgrund 8 beschriebenen 2 +2-Regel) zwei identische bilaterale Vereinbarungen (sogenannte „Settlements“) separat zwischen jeweils unterschiedlichen Verkäufern und Käufern geschlossen werden.
- (8) Zu Beginn eines jeden Monats verhandelten die Käufer mit Verkäufern, mit denen sie langfristige Lieferverträge hatten. Es wurde jeweils zwischen einem Käufer und einem Verkäufer separat und unabhängig von anderen Verhandlungspartnern verhandelt. Nachdem sich ein Käufer mit einem Verkäufer auf eine gewünschte Höhe des SMCP geeinigt hatte („Settlement“), wurde das Ergebnis dieses bilateralen SMCP-Settlements der Preismeldestelle ICIS (Independent Commodity Intelligence Services) als die Bewertung der angemessenen Höhe des SMCP für den jeweiligen Monat durch die konkreten Verhandlungspartner mitgeteilt. Sobald ein anderes Verhandlungspaar ein bilaterales Settlement über den SMCP in der genau gleichen Höhe getroffen und dieses der ICIS mitgeteilt hatte, wurde dieser Wert von der ICIS als der für den gesamten Folgemonat gültige SMCP öffentlich bekannt gegeben. Dieser Wert wurde für die Preisgestaltung für Styrol-Lieferungen im Rahmen langfristiger Lieferverträge verwendet, deren Preisformel auf dem SMCP basierte.
- (9) Der Beschluss ist an die nachstehenden juristischen Personen (im Folgenden die „Parteien“) gerichtet, die Teil der nachstehenden Unternehmen sind:
- a) INEOS Limited, INEOS Europe AG, INOVYN Enterprises Limited und INEOS Styrolution UK Limited (zusammen **„INEOS“**);
 - b) Synthomer Deutschland GmbH, Synthomer (UK) Limited (vormals Synthomer Limited) und Synthomer plc (vormals Yule Catto & Co plc) (zusammen **„Synthomer“**);
 - c) Trinseo PLC ⁽⁶⁾ und Trinseo Europe GmbH (zusammen **„Trinseo“**);
 - d) Synbra Holding B.V. und BEWI RAW B.V. (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) (zusammen **„Synbra“**);
 - e) O.N. Sunde AS und SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H (zusammen **„Sunpor“**);
 - f) Synthos S.A., Synthos Styrenics Services B.V. und Black Forest SICAV-SIF (zusammen **„Synthos“**).

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. VERFAHREN

- (10) Anlass für die Einleitung des Verfahrens war ein im September 2017 von INEOS auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 ⁽⁷⁾ gestellter Antrag auf Erlass der gegen das Unternehmen wegen seiner kollusiven Kontakte mit anderen Styrolkäufern im EWR zu verhängenden Geldbuße. Im Juni 2018 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen bei Synthomer, Sunpor und Synthos durch. Gleichzeitig wurde ein Auskunftersuchen an Trinseo gerichtet. In Anbetracht der Ergebnisse der Nachprüfungen wurde im Oktober 2018 ein Auskunftersuchen an Synbra gerichtet, woraufhin die Kommission genügend Informationen erhielt, um Synbra als an dem fraglichen Verhalten beteiligt zu betrachten. Im Anschluss daran beantragten alle Beteiligten außer Synbra den Erlass bzw. eine Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung von 2006.
- (11) Am 17. Juli 2020 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁸⁾ im Hinblick auf die Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein ⁽⁹⁾. Vergleichsgespräche und Kontakte zwischen der Kommission und den einzelnen Parteien fanden zwischen September 2020 und Juni 2022 statt. Anschließend reichten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ein.

⁽⁶⁾ Das Unternehmen Trinseo PLC ist der rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger der Trinseo S.A., die im Zeitraum der Zuwiderhandlung oberste Muttergesellschaft der Trinseo Europe GmbH war. Die Trinseo S.A. ging am 8. Oktober 2021 im Zuge einer Fusion in der Trinseo PLC auf und verlor damit ihre rechtliche Existenz.

⁽⁷⁾ ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁽⁹⁾ Mit Beschluss der Kommission vom 26. September 2022 wurde ein Verfahren gegen die Trinseo PLC als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Trinseo S.A. eingeleitet.

- (12) Am 29. September 2022 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (13) Am 25. November 2022 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (14) Am 28. November 2022 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

- (15) Im Beschluss wird eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung festgestellt, die im Austausch sensibler Geschäfts- und Preisinformationen sowie der Koordinierung des SMCP bestand, der ein Preiselement im Zusammenhang mit dem Styrolkauf ist. Die Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den EWR. Das Ziel der Zuwiderhandlung bestand darin, die Verhandlungen über den SMCP zugunsten der Käufer zu beeinflussen, damit diese Styrol zum niedrigsten Preis beziehen konnten, und die gewünschte Höhe des SMCP unmittelbar unter den Käufern abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien ihre Handelsstrategie für den SMCP nicht eigenständig festlegten, sondern die Markttrends gemeinsam bewertet und ihr Verhalten durch bilaterale und multilaterale Kontakte vor und während der Festlegung des SMCP koordiniert haben.
- (16) Dies erfolgte hauptsächlich durch Telefongespräche, E-Mails und den Austausch von Nachrichten sowie im Rahmen persönlicher Treffen.

2.2.1. Dauer

- (17) Die einzelnen Parteien waren in den folgenden Zeiträumen an der Zuwiderhandlung beteiligt:

Unternehmen	Beginn	Ende
INEOS	1. Mai 2012	28. September 2017 ⁽¹⁰⁾
Sunpor	30. September 2016	30. Juni 2018
Synbra	29. Januar 2013	31. Dezember 2014
Synthomer	1. Mai 2012	30. Juni 2018
Trinseo	2. Mai 2012	30. Juni 2018
Synthos	1. September 2016	30. Juni 2018

2.3. ADRESSATEN

2.3.1. INEOS

- (18) Die **INEOS Europe AG** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 1. März 2013 und vom 1. Januar 2015 bis zum 28. September 2017), die **INOVYN Enterprises Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. März 2013 bis zum 31. August 2016), die **INEOS Styrolution UK Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 1. Oktober 2013) und die **INEOS Limited** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der INEOS Europe AG, der INOVYN Enterprises Limited und der INEOS Styrolution UK Limited vom 1. Mai 2012 bis zum 28. September 2017) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.2. Sunpor

- (19) Die **SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H.** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 30. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) und die **O.N. Sunde AS** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H. vom 30. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

⁽¹⁰⁾ Tag der Stellung des Antrags auf Geldbußenerlass.

2.3.3. *Synbra*

- (20) Die **BEWI RAW B.V.** (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 29. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014) und die **Synbra Holding B.V.** (als mittelbare Muttergesellschaft der BEWiSynbra RAW B.V. (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) vom 29. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.4. *Synthomer*

- (21) Die **Synthomer (UK) Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018), die **Synthomer Deutschland GmbH** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) und die **Synthomer plc** (als mittelbare Muttergesellschaft der Synthomer (UK) Limited und der Synthomer Deutschland vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.5. *Trinseo*

- (22) Die **Trinseo Europe GmbH** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 2. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) und die **Trinseo PLC** (vom 2. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018, als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Trinseo S.A., die in der Zeit der Zuwiderhandlung mittelbare Muttergesellschaft der Trinseo Europe GmbH war) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.6. *Synthos*

- (23) Die **Synthos Styrenics Services B.V.** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2018), die **Synthos S.A.** (als unmittelbare Muttergesellschaft der Synthos Styrenics Services B.V. vom 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) und die **Black Forest SICAV-SIF** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der Synthos Styrenics Services B.V. und der Synthos S.A. vom 19. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.4. **GELDBÜßEN**

- (24) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽¹¹⁾ angewandt.

2.4.1. *Grundbetrag der Geldbuße*

- (25) Da es sich im vorliegenden Fall um ein Einkaufskartell handelt, wird statt des Wertes der Verkäufe der Wert der Einkäufe als maßgebliche Größe herangezogen ⁽¹²⁾.
- (26) Die Zuwiderhandlung betrifft nur die Einkäufe, die von den Parteien im Rahmen von Verträgen, bei denen der SMCP Teil der Preisformel war, im EWR getätigt wurden. Abweichend von der Regel in Ziffer 13 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 bestimmte die Kommission als Einkaufsumsatz den durchschnittlichen Wert der im Laufe voller Kalendermonate während des jeweiligen Zeitraums der Zuwiderhandlung getätigten Einkäufe, berechnet auf ein Jahr, um der erheblichen Schwankung der SMCP-basierten Styroleinkäufe Rechnung zu tragen.
- (27) In Anbetracht der Art der Zuwiderhandlung und ihrer räumlichen Reichweite wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 16 % der mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Einkäufe festgesetzt.
- (28) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Jahresbruchteil multipliziert, während denen/dem die Parteien jeweils an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um die tatsächliche Dauer der Beteiligung der einzelnen Parteien in vollem Umfang zu berücksichtigen. Der Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung wird auf der Grundlage von Kalendertagen berechnet.

⁽¹¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

⁽¹²⁾ Dieser Ansatz wurde in der Rechtssache T-222/17, Recylex S.A. u. a./Kommission, ECLI:EU:T:2019:356, Rn. 124 bestätigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

2.4.2.1. Erschwerende oder mildernde Umstände

- (29) In diesem Fall liegen keine erschwerenden Umstände vor.
- (30) Für Synbra, Synthomer und Trinseo werden mildernde Umstände festgestellt, um ihre geringere Beteiligung an dem Kartell und – im Falle von Synbra – ihre begrenzte Kenntnis des vollen Ausmaßes der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Die Kommission gewährte daher folgende Ermäßigungen auf die einzelnen Geldbußen: 20 % für Synbra, 10 % für Synthomer, 5 % für Trinseo.

2.4.2.2. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (31) Aufgrund ihres hohen weltweiten Umsatzes wird bei der INEOS ein Abschreckungsmultiplikator von 1,2 verwendet, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

2.4.2.3. Anwendung von Ziffer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006

- (32) Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen werden die Geldbußen um einen bestimmten Aufschlag erhöht ⁽¹³⁾. Dieser Aufschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kartellmitglieder niedrigere Preise anstrebten, statt höhere Preise beizubehalten. Je stärker die Mitglieder des Einkaufskartells den Einkaufspreis drücken konnten, desto geringer war der Wert der Einkäufe, auf dessen Grundlage die Geldbußen berechnet werden.
- (33) Somit dürfte der Wert der Einkäufe nicht geeignet sein, um die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung widerzuspiegeln.
- (34) Die Kommission erhöhte deshalb die Geldbußen aller Parteien nach Ziffer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 um 10 %.

2.4.3. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %

- (35) Keine der errechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der jeweiligen Partei im Jahr 2021.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (36) INEOS war das erste Unternehmen, das Informationen über die Zuwiderhandlung und entsprechende Beweismittel vorlegte, die die Anforderungen der Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. INEOS wird deshalb die Geldbuße für die Zuwiderhandlung vollständig erlassen.
- (37) Synthos war das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Das Unternehmen stellte den Antrag auf Kronzeugenbehandlung in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens, und seine Mitarbeit war sehr hilfreich, um die Beweismittel, die der Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen, zu bestätigen und zu ergänzen. Synthos bestätigte die eigene Beteiligung an den Absprachen und legte neue Beweise für den kollusiven Austausch mit anderen Kartellmitgliedern vor. Die Erklärungen von Synthos bestätigten auch die Dauer der Zuwiderhandlung als Ganzes. Der Antrag von Synthos wies jedoch auch einige Schwächen auf, die seinen Mehrwert für die Untersuchung der Kommission beeinträchtigten. Synthos wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % gewährt.
- (38) Sunpor war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Sunpor stellte den Antrag auf Kronzeugenbehandlung in einem frühen Stadium des Verfahrens. Das Unternehmen bestätigte, dass es von einer umfassenderen Absprache unter wichtigen Styrolkäufern wusste und verhalf damit der Kommission dazu, Schlussfolgerungen über das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung zu ziehen. Darüber hinaus legte Sunpor neue und ergänzende Beweise für die Zuwiderhandlung vor. Sunpor wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 % gewährt.

⁽¹³⁾ Dieser Ansatz wurde in den Rechtssachen T-222/17, Recylex S.A. u. a./Kommission, ECLI:EU:T:2019:356, Rn. 124, und T-240/17, Campine NV und Campine Recycling NV/Kommission, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 342-349 bestätigt.

- (39) Trinseo war das dritte Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Trinseo legte neue wertvolle Beweismittel vor, die der Kommission zuvor nicht bekannt waren. Dies war nützlich, um den fortgesetzten Charakter der untersuchten Zuwiderhandlung und die entsprechende Beteiligung der einzelnen Parteien an der Zuwiderhandlung festzustellen. Die von Trinseo vorgelegten Informationen halfen der Kommission auch bei der Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung und der Beteiligung der einzelnen Parteien daran. Trinseo wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 20 % gewährt.
- (40) Synthomer war das vierte Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Synthomer legte der Kommission einige Beweismittel vor, mit denen die Kommission die ununterbrochene Dauer der Zuwiderhandlung besser untermauern konnte. Die vorgelegten Beweise dienten jedoch eher zur Erhärtung der Feststellungen der Kommission und befanden sich größtenteils bereits in ihrem Besitz. Synthomer wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 10 % gewährt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (41) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde die gegen jede der Parteien zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährten Ermäßigung hinzu.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (42) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:
- a) gesamtschuldnerisch gegen die INEOS Europe AG, die INOVYN Enterprises Limited, die INEOS Styrolution UK Limited und die INEOS Limited: 0 EUR;
 - b) gesamtschuldnerisch gegen die SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H. und die O.N. Sunde AS: 31 720 000 EUR;
 - c) gesamtschuldnerisch gegen die BEWI RAW B.V. und die Synbra Holding B.V.: 17 215 000 EUR;
 - d) gesamtschuldnerisch gegen die Synthomer (UK) Limited, die Synthomer Deutschland GmbH und die Synthomer plc: 43 011 000 EUR;
 - e) gesamtschuldnerisch gegen die Trinseo Europe GmbH und die Trinseo PLC: 32 621 000 EUR;
 - f) von einer Geldbuße in Höhe von insgesamt 32 505 000 EUR:
 - gesamtschuldnerisch gegen die Synthos Styrenics Services B.V. und die Synthos S.A.: 24 573 000 EUR;
 - gesamtschuldnerisch gegen die Synthos Styrenics Services B.V., die Synthos S.A. und die Black Forest SICAV-SIF: 7 932 000 EUR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Regierung Maltas im Rahmen der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2023/C 145/10)

Das Ministerium für Finanzen und Beschäftigung teilt mit, dass entsprechend der Bekanntmachung der Regierung Maltas zur vorstehend genannten Richtlinie, die am 10. November 2022 im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2022/C 428/04) veröffentlicht wurde, für das Gebiet 2 und das Gebiet 7 nun eine Genehmigung vorliegt und bis auf Weiteres keine Genehmigungen mehr erteilt werden.

Informationen zu dieser Bekanntmachung sind erhältlich beim Generaldirektor der Abteilung „Kontinentalschelf“ im Ministerium für Finanzen und Beschäftigung, Block E, Antonio Maurizio Valperga Street, Floriana, FRN 1700, Malta, unter der E-Mail-Adresse dgcs.csmalta@gov.mt sowie im Internet unter continentalshelf.gov.mt.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die
Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/11)

Mitgliedstaat	Norwegen
Betroffene Flugstrecken	Nordnorwegen: — Strecken zwischen Kirkenes, Vadsø, Vardø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest und Alta — Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen) — Lakselv–Tromsø (beide Richtungen) — Andøya–Bodø (beide Richtungen), Andøya–Tromsø (beide Richtungen) — Harstad/Narvik–Bodø (beide Richtungen), Harstad/Narvik–Tromsø (beide Richtungen) — Stokmarknes–Bodø (beide Richtungen), Stokmarknes–Tromsø (beide Richtungen) — Leknes–Bodø (beide Richtungen) — Svolvær–Bodø (beide Richtungen) — Røst–Bodø (beide Richtungen) — Brønnøysund–Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund–Trondheim (beide Richtungen) — Sandnessjøen–Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Mo i Rana–Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana–Trondheim (beide Richtungen) — Mosjøen–Bodø (beide Richtungen), Mosjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Namsos–Trondheim (beide Richtungen) — Rørvik–Trondheim (beide Richtungen) — Værøy–Bodø (beide Richtungen) (Hubschrauber) Südnorwegen: — Røros–Oslo (beide Richtungen) — Førde–Oslo (beide Richtungen) — Florø–Oslo (beide Richtungen) — Sogndal–Oslo (beide Richtungen), Sogndal–Bergen (beide Richtungen) — Sandane–Oslo (beide Richtungen), Sandane–Bergen (beide Richtungen) — Ørsta–Volda–Bergen (beide Richtungen), Ørsta–Volda–Oslo (beide Richtungen)
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. August 2019, 1. April 2020, 1. Oktober 2021 bzw. 1. April 2022
Datum der Aufhebung	1. August 2024 für Værøy–Bodø (beide Richtungen) 1. April 2024 für die übrigen Strecken

Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können

Die am 8. Februar 2018 im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 46 und in der EWR-Beilage Nr. 8 angekündigten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden für die betreffenden Strecken aufgehoben.
Die am 7. Februar 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 49 und in der EWR-Beilage Nr. 9 angekündigten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden für die betreffenden Strecken aufgehoben.
Die am 15. April 2021 im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 132 und in der EWR-Beilage Nr. 27 angekündigten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden für die betreffenden Strecken [Ørsta-Volda–Oslo (beide Richtungen) und Florø–Oslo (beide Richtungen)] aufgehoben.
Die am 30. September 2021 im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 396 und in der EWR-Beilage Nr. 63 angekündigten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden für die betreffenden Strecken aufgehoben.
Norwegisches Verkehrsministerium
Find document - regjeringen.no

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die
Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/12)

Mitgliedstaat	Norwegen
Betroffene Flugstrecken	Nordnorwegen: — Strecken zwischen Kirkenes, Vadsø, Vardø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest, Alta und Tromsø — Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen) — Lakselv–Tromsø (beide Richtungen) — Andøya–Bodø (beide Richtungen), Andøya–Tromsø (beide Richtungen) — Harstad/Narvik–Bodø (beide Richtungen), Harstad/Narvik–Tromsø (beide Richtungen) — Stokmarknes–Bodø (beide Richtungen), Stokmarknes–Tromsø (beide Richtungen) — Leknes–Bodø (beide Richtungen) — Svolvær–Bodø (beide Richtungen) — Røst–Bodø (beide Richtungen) — Brønnøysund–Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund–Trondheim (beide Richtungen) — Sandnessjøen–Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Mo i Rana–Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana–Trondheim (beide Richtungen) — Mosjøen–Bodø (beide Richtungen), Mosjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Namsos–Trondheim (beide Richtungen) — Rørvik–Trondheim (beide Richtungen) — Værøy–Bodø (beide Richtungen) (Hubschrauber) Südnorwegen: — Røros–Oslo (beide Richtungen) — Førde–Oslo (beide Richtungen) — Florø–Oslo (beide Richtungen) — Stord–Oslo (beide Richtungen) — Sogndal–Oslo (beide Richtungen), Sogndal–Bergen (beide Richtungen) — Sandane–Oslo (beide Richtungen), Sandane–Bergen (beide Richtungen) — Ørsta–Volda–Bergen (beide Richtungen), Ørsta–Volda–Oslo (beide Richtungen)
Laufzeit des Vertrags	1. April 2024–31. Oktober 2027 (Südnorwegen) 1. April 2024–31. Oktober 2028 (Nordnorwegen) 1. August 2024–31. Oktober 2028 für Værøy–Bodø (beide Richtungen)
Frist für die Angebotsabgabe	27. Juni 2023
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Norwegisches Verkehrsministerium Find document - regjeringen.no

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/13)

Mitgliedstaat	Norwegen
Betroffene Flugstrecken	— Strecken zwischen Kirkenes, Vadsø, Vardø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest, Alta und Tromsø — Hasvik–Tromsø (beide Richtungen), Hasvik–Hammerfest (beide Richtungen) — Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen) — Lakselv–Tromsø (beide Richtungen) — Andøya–Bodø (beide Richtungen), Andøya–Tromsø (beide Richtungen) — Harstad/Narvik–Tromsø (beide Richtungen) — Harstad/Narvik–Bodø (beide Richtungen) — Stokmarknes–Tromsø (beide Strecken) — Stokmarknes–Bodø (beide Strecken) — Leknes–Bodø (beide Richtungen) — Svolvær–Bodø (beide Richtungen) — Røst–Bodø (beide Richtungen) — Brønnøysund–Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund–Trondheim (beide Richtungen) — Sandnessjøen–Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Mo i Rana–Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana–Trondheim (beide Richtungen) — Mosjøen–Bodø (beide Richtungen), Mosjøen–Trondheim (beide Richtungen) — Namsos–Trondheim (beide Richtungen), Rørvik–Trondheim (beide Richtungen) — Værøy–Bodø (beide Richtungen) — Røros–Oslo (beide Richtungen) — Førde–Oslo (beide Richtungen) — Florø–Oslo (beide Richtungen) — Stord–Oslo (beide Richtungen) — Sogndal–Oslo (beide Richtungen), Sogndal–Bergen (beide Richtungen) — Sandane–Oslo (beide Richtungen), Sandane–Bergen (beide Richtungen) — Ørsta-Volda–Bergen (beide Richtungen), Ørsta-Volda–Oslo (beide Richtungen)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. April 2024 bzw. 1. August 2024 für Værøy–Bodø (beide Richtungen)
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Norwegisches Verkehrsministerium Find document - regjeringen.no

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des Direktors/der Direktorin (m/w/d) der Direktion GROW.B „Planung, Finanzierung und digitale Lösungen“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW)

(COM/2023/10429)

(2023/C 145/14)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (Aktenzeichen COM/2023/10429) für die Stelle des Direktors/der Direktorin der Direktion GROW.B „Planung, Finanzierung und digitale Lösungen“ in der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) (Besoldungsgruppe AD 14) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!Nh4y9M>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/15)

1. Am 19. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Altor Fund Manager AB („Altor“, Schweden),
- Marlin Management Company LLC („Marlin“, USA),
- Meltwater N.V. („Meltwater“, Niederlande).

Altor und Marlin werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Meltwater übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Altor: Private-Equity-Gesellschaft, die in mittlere, überwiegend nordische Unternehmen investiert, um durch Wachstumsinitiativen und operative Verbesserungen einen Mehrwert zu schaffen;
- Marlin: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die sich darauf spezialisiert hat, Muttergesellschaften, Anteilseignern und anderen Interessenträgern maßgeschneiderte Lösungen zur Deckung von deren Geschäfts- und Liquiditätsbedarf anzubieten;
- Meltwater: weltweit tätiger Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen „Media Intelligence“ und „Social Analytics“ mit Schwerpunkt auf Online-Nachrichten, sozialen Medien, Printmedien, Rundfunk und Podcasts.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10876 — BSA (LACTALIS) / AMBROSI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/16)

1. Am 19. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BSA S.A.S. („BSA“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Lactalis,
- Ambrosi S.p.A. Industria Casearia („Ambrosi“, Italien).

BSA wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ambrosi im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BSA ist die Muttergesellschaft der Lactalis-Gruppe, die weltweit Milchprodukte herstellt und liefert, insbesondere Trinkmilch, Butter, Käse, Frischmilch, Sahne und industrielle Milchprodukte (Milchpulver, Molke usw.),
- Ambrosi ist ein italienisches Unternehmen, das in der Verarbeitung, Herstellung und Vermarktung von italienischem Käse, einschließlich Käsesorten mit Ursprungsbezeichnung, an Einzelhandelsketten, Großhändler und andere Lebensmittelakteure tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10876 — BSA (LACTALIS) / AMBROSI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE